

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VVSER)

vom 20. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Zweck..... 4
Art. 2	Grundsätze..... 4
Art. 3	Anschlussgebühr..... 4
Art. 4	Betriebsgebühr..... 4
Art. 4a	Geschossigkeit..... 5
Art. 5	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung..... 5
Art. 6	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser..... 8
Art. 7	Strassenparzellen..... 8
Art. 8	Zukauf von Grundstückflächen..... 9
Art. 9	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle..... 9
Art. 10	(aufgehoben)..... 10
Art. 10a	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen..... 10
Art. 11	Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet..... 11
Art. 11a	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen..... 11
Art. 11b	Starkverschmutzer/Grosseinleiter..... 13
Art. 12	Inkrafttreten..... 13

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
ChemV	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung) vom 5. Juni 2015 ¹
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 ²
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 ³
GebV	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 ⁴
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 26. November 2017
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 ⁵
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ⁶
KR	Kanalisationsreglement Wolhusen vom 29. April 1991
Lw	Landwirtschaftszone
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 ⁷
PBV	Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 ⁸
PV	Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung) vom 16. Oktober 1969 ⁹
rawi	kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft
SER	Siedlungsentwässerungsreglement Wolhusen vom 3. Dezember 2012
SN	Schweizer Norm
uwe	kantonale Dienststelle Umwelt und Energie
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ¹⁰
VVSER	Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement Wolhusen vom 20. Dezember 2012
WAS-I*	Industrielles Abwasser
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ¹¹

* Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592 000 „Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Erstellung“ entsprechen.

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SR 813.11

² SRL Nr. 702

³ SRL Nr. 200

⁴ SRL Nr. 687

⁵ SR 814.20

⁶ SR 814.201

⁷ SRL Nr. 735

⁸ SRL Nr. 736

⁹ SRL Nr. 732

¹⁰ SRL Nr. 40

¹¹ SR 210

Gestützt auf Art. 40 Abs. 5 SER erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Vollzugsverordnung:

**Art. 1
Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements sowie die Höhe der Gebühren gemäss Art. 39 ff. SER.¹²

**Art. 2
Grundsätze**

1 ...¹³

2 ...¹⁴

3 Die Gebühren verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.¹⁵

**Art. 3
Anschlussgebühr**

1 Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 43 und Art. 44 SER erhoben.

2 Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 8.80** pro gewichteten Quadratmeter Grundstückfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.¹⁶

**Art. 4
Betriebsgebühr**

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und Art. 46 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

a **Grundgebühr:** Diese beträgt **CHF 0.17** pro gewichteten Quadratmeter Grundstückfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.¹⁷

b **Mengengebühr:** Diese beträgt **CHF 2.50** pro Kubikmeter Frischwasser/Brauchwasser.¹⁸

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einkontrollen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).¹⁹

¹² Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹³ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

3 ...²⁰

Art. 4a²¹
Geschossigkeit

¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 4 I SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbenutzung oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mit berücksichtigt.

² Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z. B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z. B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

³ Gemäss Art. 4 I SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z. B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- b Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Art. 5
Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

¹ Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.²²

² **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.²³ Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit

²⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

²² Eingefügt durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

²³ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

- a mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z. B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung);²⁴
- b 100 Liter/(ha x sec) versickern zu können (z. B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);²⁵
- c das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde bezüglich Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Regenwassers über eine private Leitung kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.²⁶

...²⁷

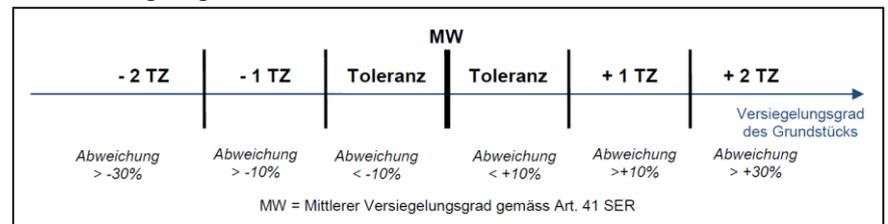
Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 1 l m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.²⁸

³ **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuale Anteil derjenigen Flächen an der Grundstückfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung (Abs. 2 lit. c) in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.²⁹

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleitungen gemäss Abs. 2 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.³⁰

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als ± 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 41 SER abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).³¹

Abweichung ist kleiner	± 10 %	= keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	± 10 % und ± 30 %	= ± 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	± 30 %	= ± 2 Tarifzonen



²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.
²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.
²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.
²⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.
²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.
²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.
³⁰ Eingefügt durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.
³¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

4 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.³²

Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.³³

Zählergrösse [Zoll]	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
¾ "	1
1 "	3
1 ¼ "	5
1 ½ "	8
2 "	12

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ ±)
1	—	—	—
2	1 Wohnung (Zählerbewohnbarkeit)	> 1 Wohnung	+ 1 TZ
3	1 Wohnung	> 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	1 Wohnung	> 1 Wohnung	+ 1 TZ
5	2 – 6 Wohnungen	< 2 Wohnungen > 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 – 8 Wohnungen	< 3 Wohnungen > 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	3 – 8 Wohnungen	< 3 Wohnungen > 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 – 10 Wohnungen	< 4 Wohnungen > 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	4 – 10 Wohnungen	< 4 Wohnungen > 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
10	—	—	—

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z. B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

5 ...³⁴

6 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Die Gemeinde kann jederzeit Messungen vornehmen. Gestützt auf Art. 45 Abs. 7 SER wird in Fällen, wo der Verschmutzungsgrad oder die Menge stark vom Durchschnittswert abweicht (z. B. Metzgereien, Molkereien usw.) die Betriebsgebühr mit Hilfe des Betriebskostenverteilers des ARA-Verbands separat ermittelt.³⁵

³² Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

³³ Eingefügt durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

³⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

7 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:³⁶

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstückfläche < 300 m ² bei bewohnten Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstückfläche < 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstückfläche < 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheime, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) ACHTUNG: Nicht Hotellerie/Motels usw.*	+ 1 TZ
Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen, welche auch Sportanlagen beinhalten („Abwasserintensive Gebäude“)	+ 1 TZ

* Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.

Art. 6
Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 45 Abs. 9 SER eine Sondergebühr erhoben.

2 Für die Einleitung von mehr als 2 Liter/Minute wird eine jährliche Gebühr von **CHF 300.00** geschuldet.³⁷

3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 7
Strassenparzellen

1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

² **Anschlussgebühr:** Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.³⁸

³ **Betriebsgebühr:** Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellerte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.³⁹

⁴ Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone I 0 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksflächen

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

³ Werden von einem fremden Grundstück Ausnützung bzw. die nicht beanspruchten Gebäudeflächen gemäss § 14 bzw. § 16 PBV übertragen, werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht die beteiligten Grundstücke in einer Gesamtheit betrachtet.⁴⁰

Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 SER nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m².⁴¹

² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.⁴²

⁴ Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.⁴³

⁵ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.⁴⁴

Art. 10⁴⁵

Art. 10a⁴⁶ Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

¹ Gemäss Art. 43 Abs. 6 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴³ Eingefügt durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴⁶ Eingefügt durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 11
Regenwasserentsorgung
ausserhalb Siedlungsge-
biet

- 1 Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Regenwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne von Art. 45 Abs. 5 SER als mitprofitierende Fläche zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.⁴⁷
- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets (landwirtschaftliche Betriebe usw.), von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.
- 3 Für die in Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht, jedoch mindestens 600 m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 11a⁴⁸
Übernahme des Unter-
halts privater Sammel-
leitungen

- 1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen.
- 2 In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen, bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.
- 3 Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.
- 4 Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
- 5 Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (bspw. Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.

⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴⁸ Eingefügt durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁶ Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

⁷ Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.

⁸ Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind bspw. die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.

⁹ Bei Leitungen mit bestehenden konstruktiven oder technischen Mängeln (bspw. falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte), aussergewöhnlichen Lasten (bspw. erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8 kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

¹⁰ In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a Zivilrechtliches Eigentum
- b Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht)
- c Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung
- d Zutrittsrecht auf das Grundstück
- e Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten
- f Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

¹¹ Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen gemäss vorgenannten Bedingungen allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

¹² Für die Erstellung und allfällige Leitungsverlegungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 11b⁴⁹
Starkverschmut-
zer/Grosseinleiter

- ¹ Gestützt auf Art. 45 Abs. 7 SER wird für Starkverschmutzer/Grosseinleiter ein Zuschlag erhoben, damit die von ihnen verursachten zusätzlichen Kosten verursachergerecht gedeckt werden. Dieser Zuschlag richtet sich nach dem Betriebskostenverteiler des ARA-Verbands und beinhaltet Abwassermenge und Schmutzstofffrachten.
- ² Der durch einen Starkverschmutzer/Grosseinleiter verursachte Anteil am Betriebskostenbeitrag an den ARA-Verband wird vollumfänglich durch den Starkverschmutzer/Grosseinleiter selber getragen.
- ³ Zusätzlich hat der Starkverschmutzer/Grosseinleiter zur Mitfinanzierung der restlichen Betriebs- und Werterhaltungskosten Betriebsgebühren gemäss Art. 45 und Art. 46 SER zu entrichten. Dabei werden die Gebührenansätze gemäss Art. 4 dieser Verordnung um den jährlichen Betriebskostenbeitrag reduziert.

Art. 12
Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung

- a für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2018;⁵⁰
- b für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - erstmals mit Rechnung im Sommer 2018 (für die Ableseperiode 2017/2018).⁵¹

Wolhusen, 20. Dezember 2012

Geschäftsnummer: 266

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

⁴⁹ Eingefügt durch Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁵⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁵¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.